

Beitragsordnung

Stand: 9. August 2019



Vorwort

Gemäß der Satzung sowie des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) ist die Handwerkskammer Konstanz als Körperschaft des öffentlichen Rechts verpflichtet, zur Regelung des Beitragswesens eine Beitragssordnung zu beschließen.

Durch die Beitragssordnung werden die von der Handwerkskammer Konstanz zur Deckung ihrer Kosten erhobenen Beiträge geregelt.

Die Beitragssordnung legt unter anderem die Beitragspflicht, die Zusammensetzung des Beitrages und die Beitragshöhe fest.

Die Beitragssordnung wurde durch Beschluss der Vollversammlung vom 19.06.2013 neu gefasst. Die Neufassung wurde genehmigt durch Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 15.08.2013 und veröffentlicht in der Deutschen Handwerkszeitung (DHZ) Nummer 19 vom 11.10.2013.

Die Beitragssordnung wurde geändert durch:

- Beschluss der Vollversammlung vom 04.12.2013, genehmigt durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg am 08.04.2014, veröffentlicht in der DHZ Nummer 10 vom 16.05.2014.
- Beschluss der Vollversammlung vom 05.06.2019, genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnbau Baden-Württemberg am 25.06.2019, veröffentlicht in der DHZ Nummer 15/16 vom 09.08.2019.

Die jeweilige Änderung der Beitragssordnung tritt mit Veröffentlichung in der DHZ in Kraft.

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Gotthard Reiner

Georg Hiltner



Beitragssordnung

§ 1

Jährlicher Handwerkskammerbeitrag

- (1) Die Handwerkskammer erhebt nach Maßgabe des § 113 der Handwerksordnung (HwO) zur Deckung der durch ihre Einrichtung und durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, einen jährlichen Handwerkskammerbeitrag. Dies gilt auch für die Mitglieder im Sinne des § 90 Abs. 3 und 4 HwO.
- (2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Inhaber eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes, die in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis nach § 19 HwO eingetragen sind, einschließlich Filialen, deren Hauptbetrieb außerhalb des Kammerbezirks liegt. Beitragspflichtig sind auch die Personen, die nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 4 HwO.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht, Beginn und Ende

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Beitragsjahres, erstmalig mit dem Beginn einer Zugehörigkeit zur Handwerkskammer.
- (2) Beginnt die Zugehörigkeit zur Handwerkskammer im Laufe eines Jahres, ist der Jahresbeitrag anteilig für jeden angefangenen Monat zu entrichten.
- (3) Gewerbebetriebe sind im Eintragungsjahr dann beitragsfrei, wenn der Rechtsvorgänger den Beitrag für das laufende Beitragsjahr bereits in voller Höhe entrichtet hat.



- 2 -

(4) Die Beitragspflicht endet mit der Löschung in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 HwO; im Falle der Mitglieder nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO mit der Gewerbeabmeldung. Endet die Zugehörigkeit, wird der Beitrag auf Antrag anteilig für jeden angefangenen Monat der Zugehörigkeit festgesetzt. Dies gilt nicht für Gewerbebetriebe, die in einer anderen Rechtsform oder durch Eintritt/Ausscheiden von einem oder mehreren Mitinhabern oder als Betrieb gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 HwO weitergeführt werden, sowie für Betriebsaufspaltungen. In diesen Fällen ist im Jahr des Wechsels der volle Jahresbeitrag vom Vorgänger zu entrichten.

§ 4

Zusammensetzung und Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag.
- (2) Es können Sonderbeiträge erhoben werden.
- (3) Die Bemessungsgrundlagen, das Bemessungsjahr sowie die Höhe der Beiträge werden jährlich durch die Vollversammlung beschlossen.

§ 5

Grundbeitrag, Zusatzbeitrag

- (1) Der Grundbeitrag besteht aus einem einheitlichen oder gestaffelten Betrag. Je nach Rechtsform der beitragspflichtigen Betriebe kann zum Grundbeitrag ein einheitlicher oder gestaffelter Zuschlag erhoben werden.
- (2) Der Zusatzbeitrag ist ein einheitlicher oder gestaffelter Betrag.
- (3) Die Basis für die Erhebungsgrundlage des Grund- und Zusatzbeitrages sowie des Zuschlags ist der Gewerbeertrag, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde. Andernfalls wird ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt, der nach § 15 Einkommensteuergesetz oder § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.



§ 6

Sonderbeitrag Ausbildungsfinaanzausgleich

(1) Die Handwerkskammer erhebt zur Finanzierung der Kosten der beruflichen Ausbildung einen Sonderbeitrag Ausbildungsfinaanzausgleich.

(2) Beitragspflichtig sind alle Mitgliedsbetriebe,

- für deren Ausbildungsberuf bzw. Ausbildungsberufe die Handwerkskammer überbetriebliche Ausbildung beschlossen hat und
- deren Gewerbe nach Anlage A bzw. B der Handwerksordnung in die folgende Positivliste aufgenommen worden ist:

Nr. nach Anlage A + B der HwO	Gewerbe nach Anlage A bzw. B der HwO	der Landkreise
30 A	Bäcker	RW-SB-TUT-KN-WT
39 B	Buchbinder	RW-SB-TUT-KN-WT
14 A	Chirurgiemechaniker	RW-SB-TUT-KN-WT
26 A	Elektromaschinenbauer	RW-SB-TUT-KN-WT
25 A	Elektrotechniker	RW-SB-TUT-KN-WT
16 A	Feinwerkmechaniker	RW-SB-TUT-KN-WT
38 B	Fotografen	RW-SB-TUT-KN-WT
38 A	Friseur	RW-SB-TUT-KN-WT
39 A	Glaser	RW-SB-TUT-KN-WT
19 A	Informationstechniker	RW-SB-TUT-KN-WT
24 A	Installateur- und Heizungsbauer	RW-SB-TUT-KN-WT
15 A	Karosserie- und Fahrzeugbauer	RW-SB-TUT-KN-WT
18 A	Kälteanlagenbauer	RW-SB-TUT-KN-WT
23 A	Klempner	RW-SB-TUT-KN-WT
31 A	Konditor	RW-SB-TUT-KN-WT
20 A	Kraftfahrzeugtechniker	RW-SB-TUT-KN-WT
21 A	Landmaschinenmechaniker	RW-SB-TUT-KN-WT
10 A	Maler- und Lackierer	RW-SB-TUT-KN-WT
13 A	Metallbauer	RW-SB-TUT-KN-WT
2 A	Ofen- und Luftheizungsbauer	RW-SB-TUT-KN-WT
27 B	Raumausstatter	RW-SB-TUT-KN-WT
53 B	Schilder- und Lichtreklamehersteller	RW-SB-TUT-KN-WT
27 A	Tischler (Schreiner)	RW-SB-TUT-KN-WT
37 A	Zahntechniker	RW-SB-TUT-KN-WT
17 A	Zweiradmechaniker	RW-SB-TUT-KN-WT

(3) Der Sonderbeitrag dient der Deckung der Kosten, die der Handwerkskammer im Zusammenhang mit der überbetrieblichen Ausbildung entstehen. Hierzu zählen die Kosten der überbetrieblichen Ausbildung, Zuschüsse zu Fahrkosten der Lehrlinge vom Betriebssitz zum jeweiligen Ort der überbetrieblichen Ausbildung, die Internats- und Übernachtungskosten, die Kosten für eine einheitliche Verpflegungspauschale, sowie die Kosten der Handwerkskammer für die Veranlagung des Sonderbeitrags.



Die Höhe der durch den Beitrag zu deckenden Kosten vermindert sich um die öffentlichen oder tarifvertraglichen Zuschüsse sowie die Gebühren, die die Ausbildungsbetriebe für die überbetriebliche Ausbildung an die Handwerkskammer bezahlt haben.

Die Fahrtkostenzuschüsse werden nach folgendem Zonenschlüssel ermittelt, der auf der Entfernung der Luftlinie vom Ausbildungsbetrieb zum jeweiligen Ort der überbetrieblichen Ausbildung basiert:

Zone:	km Luftlinie
Zone 1	bis 10 km
Zone 2	bis 20 km
Zone 3	bis 30 km
Zone 4	bis 40 km
Zone 5	bis 50 km
Zone 6	bis 60 km
Zone 7	bis 70 km
Zone 8	bis 80 km
Zone 9	bis 90 km
Zone 10	über 90 km

Umkreis von der jeweiligen Gewerbe-Akademie (Luftlinie).

In den Zonen 1 bis 10 wird der jeweilige Durchschnittspreis einer DB-Rückfahrkarte II. Klasse pauschal festgesetzt.

Fahrtkosten, die innerhalb des ÜBA-Ortes entstehen, bleiben unberücksichtigt.

Pro Lehrgangswöche und Lehrling werden 5 Hin- und Rückfahrten festgesetzt. Bei Internatsunterbringung, über die die Handwerkskammer Konstanz entscheidet, wird nur eine Hin- und Rückfahrt pro Woche festgesetzt.

- (4) Zu den Kosten, die der Handwerkskammer im Zusammenhang mit der überbetrieblichen Ausbildung entstehen, zählt auch überbetriebliche Ausbildung, die für Jugendliche zur Vorbereitung auf eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchgeführt wird.
- (5) Die Höhe des Sonderbeitrages je Berufsgruppe wird jährlich durch die Vollversammlung beschlossen.
- (6) Der Sonderbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Je nach Rechtsform der beitragspflichtigen Betriebe kann zum Grundbeitrag ein einheitlicher oder gestaffelter Zuschlag erhoben werden.



(7) Die Basis für die Erhebungsgrundlage des Sonderbeitrages Ausbildungsfina-
ausgleich ist der Gewerbeertrag, der sich nach Abrundung und vor Abzug des
Freibetrages nach § 11 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz ergibt, wenn für das Be-
messungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde.
Andernfalls wird ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt,
der nach § 15 Einkommensteuergesetz oder § 8 Körperschaftsteuergesetz ermit-
telt wurde.

(8) Der Sonderbeitrag wird frühestens mit Beginn der zweiten Jahreshälfte erhoben.

§ 7

Fehlende Bemessungsgrundlagen, Zerlegungsanteile

(1) Sind zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für den Bemessungszeitraum die
maßgeblichen Bemessungsgrundlagen (-werte) noch nicht bekannt, werden sie
geschätzt. Schätzungsgrundlagen sind insbesondere die Werte vorangegange-
ner Bemessungszeiträume, die festgesetzten Gewerbesteuervorauszahlungen
und die Anzahl der Beschäftigten.

Werden Betriebe im Wege der Erbfolge, der Betriebsübergabe oder in einer an-
deren Rechtsform weitergeführt, bilden die Verhältnisse des Betriebsvorgängers
im Bemessungszeitraum die Schätzungsgrundlage. Ändert sich die Bemes-
sungsgrundlage, erfolgt eine Beitragsberichtigung.

(2) Wird der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden
zerlegt, so wird der Beitrag nur aus denjenigen Anteilen der jeweiligen Bemes-
sungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht,
wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirks tätig
geworden ist, ohne bei der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer
zugehörig geworden zu sein. Entsprechendes gilt für die Fälle, bei denen als Be-
messungsgrundlage der Gewerbeertrag oder ersatzweise der Gewinn aus Ge-
werbebetrieb herangezogen wird.

(3) Für die Berechnung der Zusatzbeiträge für die auf das Eintragungsjahr folgenden
Jahre ist die Bemessungsgrundlage des ersten vollen Jahres nach der Eintra-
gung so lange maßgebend, bis der Zusatzbeitrag gemäß dem Beschluss nach §
4 Abs. 2 der Beitragsordnung festzustellen ist.

(4) Wird für den Beitragspflichtigen im Falle der Organschaft (Organträ-
ger/Organgesellschaft nach den Bestimmungen des KStG) keine Bemessungs-
grundlage festgesetzt, wird der erzielte Gewerbeertrag ersatzweise der Gewinn
der beitragspflichtigen Organgesellschaft herangezogen.



§ 8

Doppelzugehörigkeit

- (1) Auf Antrag eines Beitragspflichtigen, der auch der Industrie- und Handelskammer zugehörig ist, wird die Bemessungsgrundlage des Beitrages auf den handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Teil festgesetzt, wenn der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und der Umsatz des nichthandwerklichen oder des nichthandwerksähnlichen Betriebsteils 130.000 Euro übersteigt. Besteht für den Beitragspflichtigen keine Beitragspflicht zu einer Industrie- und Handelskammer, wird der Berechnung des Beitrages der volle Gewerbeertrag ersatzweise der volle Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt.
- (2) Die Aufteilung erfolgt nach den betrieblichen Verhältnissen. Bei Teilungsvereinbarungen mit Industrie- und Handelskammern gilt das zwischen den beteiligten Körperschaften vereinbarte Teilungsverhältnis. Maßgebend hierfür ist die zwischen den Kammern abgeschlossene Organisationsvereinbarung.
- (3) Der Beitragspflichtige hat der Handwerkskammer die zur Ermittlung ihres Anteils erforderlichen Unterlagen beizubringen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht oder lässt sich aus den Angaben der auf die Handwerkskammer entfallende Anteil nicht ermitteln, kann die Handwerkskammer ihren Anteil schätzen.
- (4) Der Grundbeitrag wird nicht aufgeteilt.

§ 9

Beitragssbefreiung

- (1) Personen, die nach § 90 Abs. 3 Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag (allgemeiner Handwerkskammerbeitrag) befreit. Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommenssteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.



- (2) Wenn zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wirtschaftsplanung zu besorgen ist, dass bei der Handwerkskammer auf Grund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur ihres Bezirks die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag zahlen, durch die in Absatz 1 geregelten Beitragbefreiungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Wirtschaftsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.
- (3) Ist der Beitragspflichtige eine natürliche Person, so kann er auf Antrag von der Zahlung des Beitrages befreit werden, wenn er alleine arbeitet und bei Beginn des Beitragssjahres das 70. Lebensjahr vollendet hat und im Beitragssjahr nur mit dem Grundbeitrag veranlagt wird. Dies gilt nicht für abgelaufene Beitragssjahre.

§ 10

Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Beiträge können gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beitragsschuld stehen.

§ 11

Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung

- (1) Der Beitrag wird mit dem Zugang des Beitragssbescheides zur Zahlung fällig. Ist im Beitragssbescheid eine Zahlungsfrist gesetzt, so wird der Beitrag mit Ablauf dieser Frist fällig. Wird auf Antrag des Beitragspflichtigen Stundung gewährt, wird der Beitrag mit Ablauf der Stundungsfrist fällig.
- (2) Der Beitrag wird bei nicht rechtzeitiger Bezahlung gebührenpflichtig angemahnt.
- (3) Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird er beigetrieben. Die Kosten des Mahnverfahrens und der Beitreibung hat der Beitragspflichtige zu tragen.



- 8 -

§ 12

Verjährung

Die Festsetzungsverjährung beträgt vier Jahre; die Zahlungsverjährung beträgt fünf Jahre. Im Übrigen findet die Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 13

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Beitragssbescheid stehen dem Beitragspflichtigen die Rechtsmittel und besonderen Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der jeweils gültigen Fassung zu.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs hat für die Zahlung des Beitrags keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Beitragssordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung am 11. Oktober 2013 in Kraft.

Die bisherige Beitragssordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.